

Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: **Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG – Wesentliche Änderung einer Anlage zur Biogaserzeugung mit Blockheizkraftwerk (BHKW) – Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW, Austausch der Tragluftdächer auf Fermenter und Gärrestspeicher zur Erhöhung der Gaslagerkapazität**

Landkreis: Börde; **Gemarkung:** Schackensleben; **Flur:** 2; **Flurstücke:** 117/27, 117/28, 117/29, 117/30, 892

hier: **Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der Energielenker Drei GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung am Standort Schackensleben **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 02.06.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung mit Blockheizkraftwerk (BHKW) am Standort Schackensleben vom 27.02.2023 einschließlich der Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Beschreibung des Vorhabens, Antragsgegenstands, der wesentlichen Änderung
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung (Topografische Karte, Grundkarte, Flurkarte, Karte - Schutzgebiete,
- Verfahrens- und Anlagenbeschreibung
- Angaben zu den gehandhabten/ gelagerten Stoffen (Stoffdaten, -mengen, -identifikation)
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Untersuchungsbericht „Ausbreitung von Gerüchen und Stickstoff“ vom 04.11.2022 und Bericht „Ausbreitung von Schall“ vom 26.04.2023 erstellt von der öko-control GmbH, Schalltechnische Untersuchung vom 30.08.2017 erstellt von der Uppenkamp und Partner GmbH)
- Angaben zur Anlagensicherheit (Störfallkonzept nach § 8 der 12. BImSchV, Beurteilung der Änderung nach TRAS 120, Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes)
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Löschwasser (Berechnung des Havarierariumes)
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zu den Eingriffen in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Prüfschema, Einstufung des Vorhabens, Erläuterungen)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023),

- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG betreibt am Standort in der Gartenstraße, 39167 Hohe Börde OT Schackensleben eine Anlage zur Biogaserzeugung mit Blockheizkraftwerk (BHKW). Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2,384 MW für den flexiblen Betrieb, der Austausch der derzeitigen Gasspeicher des Fermenters und Gärrestspeichers durch Doppelmembrantragluftdächer und einer damit verbundene Erweiterung der Gaslagerkapazität von derzeit 2.036 kg auf 9.661 kg vorgesehen, um im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bedarfsgerecht elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen zu können. Zur Druckhaltung innerhalb der Anlage und Speicherung der Abwärme der BHKW ist zusätzlich die Aufstellung eines Wärmepufferspeichers geplant.

- Verfahrensbeschreibung

Im entsprechenden Mischungsverhältnis wird Biomasse in Form von Nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo), Rindermist und der separierte Feststoffanteil der eingesetzten Rindergülle mittels geeigneter Dosiereinrichtungen über einen Anmischbehälter durch ein geschlossenes System kontinuierlich in den Fermenter gefördert. Die anaerobe Vergärung findet in einem beheizten Fermenter statt, der als volldurchmischer Durchlaufreaktor ausgeführt ist. Der Füllstand der Gärsuspension im Fermenter wird durch eine Überlaufleitung auf einem konstanten Niveau gehalten. Entsprechend der zugeführten Menge an Biomasse wird anteilmäßig ein identisches Volumen des Substrats in den Gärrestspeicher geleitet, wo dieses bis zur weiteren Verwertung z. B. als Wirtschaftsdünger, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Verweildauer, verbleibt. Die Lagerzeit der Einsatzstoffe innerhalb des Fermenters und Gärrestspeichers beträgt hierbei mindestens 150 Tage.

Das im Verfahren erzeugte Rohgas sammelt sich oberhalb der Gärsuspension im Kopf des Fermenters und wird in den aufgesetzten Gasspeicher geführt, der über ein Gaspendelsystem mit dem Gasspeicher des Gärrestlagers verbunden ist, um einen ausgeglichenen Grad der Befüllung zu erreichen. Die Gasspeicher werden als Doppelmembrantragluftdächer mit Stützgebläse ausgeführt, die geeignet sind mittels Über- und Unterdrucksicherungen einen unzulässigen Druckaufbau- oder -abbau, somit potenziellen Beschädigungen zu verhindern und eine sichere Gaslagerung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Der im Rohgas in geringen Anteilen enthaltene, für die Gasverwertung unerwünschte Schwefelwasserstoff wird

mittels einer biologischen Entschwefelung durch das Einbringen geringer Mengen von Luft in den Gasraum entfernt. Das gesammelte Biogas wird bedarfsgerecht mit einem Gasmotor-Generatorsystem im BHKW mit einer elektrischen Leistung von max. 1.752 kW flexibel verstromt und in das öffentliche Netz eingespeist. Die erzeugte Wärme wird im geplanten Wärmepufferspeicher gespeichert und bedarfsweise für die Beheizung des Fermentationsprozesses bereitgestellt. Bei einem Ausfall der BHKW als Verbraucher kann das Biogas zur Vermeidung einer Überfüllung der Gasspeicher über eine Notgasfackel vor Ort kontrolliert abgebrannt werden. Die als Kondensat anfallende, im BHKW abgeschiedene Restfeuchte im Biogas wird gesammelt und zurück in den Gärrestspeicher geführt.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Landkreis Börde, auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Hohe Börde OT Schackensleben, innerhalb der Gemarkung Schackensleben, Flur 2 und den Flurstücken 117/27, 117/28, 117/29, 117/30 und 892. Die Anlage liegt am westlichen Rand der Ortslage Schackensleben und ist planungsrechtlich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zugeordnet. Das Anlagengelände ist durch einen langjährige landwirtschaftliche Unternehmungsnutzung anthropogen überprägt und weist entsprechend eine flächige Bodenverdichtung und -versiegelung auf. In der Folge hat das Gelände eine untergeordnete Rolle und eine geringe Eignung bzw. Wertigkeit als Lebensraum für die lokale, z.T. gesetzlich geschützte, Fauna und Flora. Westlich und südlich an das Betriebsgelände grenzen weitläufige Agrarflächen mit kleinräumigen, teils forstwirtschaftlichen, Wald- und Vegetationsbeständen an. Rund 900 m im Süden verläuft die Bundesautobahn A 2 als wichtige Verkehrsverbindung mit überregionaler Bedeutung. Nördlich der Anlage findet sich in direkter Nachbarschaft eine Kleingartenanlage, nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde daran anschließend gewerbliche Bauflächen sowie gemischte Bauflächen mitsamt einzelnen Wohngebäuden. Direkt östlich grenzt die benachbarte Rindermastanlage Schackensleben an. Weiter östlich im Abstand von rund 200 m findet sich die nächstgelegene Wohnbebauung im dörflich geprägten Ortskern Schackenslebens.

Den Daten des GIS-Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023) sind die gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfassten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete in der Umgebung vorhanden:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
FFH-Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben (FFH0048LSA)“	Nordöstlich	ca. 2.900 m
Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug (LSG0013OK_)“	Nördlich	ca. 2.200m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Olbe“	Nordwestlich	ca. 1.350 m

Des Weiteren sind innerhalb des Beurteilungsgebietes mit dem Radius von 1.000 m um die Anlage die folgenden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ausgewiesen:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 21 NatSchG LSA) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	Östlich	ca. 800 m

(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Reihen von Kopfbäumen	Nördlich Südöstlich Nordöstlich	ca. 440 m ca. 530 m ca. 630 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	Nordöstlich Südlich	ca. 560 m ca. 750 m

Im Umfeld des Vorhabens sind Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Spezies des Fischotters im Nahbereich des lokalen Fließgewässers „Olbe“ und des Feldhamsters in der umliegenden Agrarlandschaft dokumentiert. Weiterhin sind Einzelerfassungen und Brutnachweise der Vogelart des Rotmilans und Weißstorchs im Beurteilungsgebiet nachgewiesen. Sonstige Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Spezies sind darüber hinaus nicht bekannt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung stellt die Änderung der Beschaffenheit einer technischen Anlage nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG bzw. ein Änderungsvorhaben dar.

Mit der Errichtung und dem Betrieb des zusätzlichen Blockheizkraftwerks ist eine Erweiterung der Feuerungswärmeleistung am Standort auf 4,185 MW vorgesehen. Das Vorhaben ist demzufolge der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

In der bestehenden Anlage werden unter Einsatz von rund 34,3 t/d nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) und Gülle mittels biologischer Behandlung durch anaerobe Vergärung rund 2,1 Mio. m³ i. N. pro Jahr Rohgas erzeugt. Die Bestandsanlage ist somit nach Ziffer 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Mit dem Austausch der Gasspeicher des Fermenters und Gärrestspeichers erhöht sich die Biogaslagermenge innerhalb der Anlage auf 9.661 kg. Biogas hat einen Explosionsbereich mit Luft (brennbares Gas), womit die Anlage nach Ziffer 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen ist.

Für das Änderungsvorhaben ist somit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Prüfmethode

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Der Standort der Biogasanlage Schackensleben befindet sich nicht innerhalb der Grenzen eines Gebietes nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Das nächste Natura 2000-Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich Haldensleben (FFH0048LSA)“ liegt rund 2.900 m nordwestlich zum Betriebsgelände. Vorhabenbezogen liegen somit keine örtlichen Besonderheiten im Beurteilungsgebiet vor, womit Natura 2000-Gebiete nicht in einen weiteren Prüfschritt einbezogen werden.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das am nächsten nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiet „Wellenberge-Rüsterberg (NSG0013___)“, liegt nordwestlich im Abstand von rund 6.200 m zur Anlage und außerhalb des Beurteilungsgebietes. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. Nr. 2.3.1 der Anlage 1 UVPG liegen nicht vor, womit eine weitere Betrachtung von Naturschutzgebieten in Rahmen eines folgenden Prüfschritts nicht erforderlich ist.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Landkreis Börde sind keine gemäß § 24 BNatSchG gesetzlich geschützten Nationale Naturmonumente oder Nationalparke vorhanden, deren Schutzzweck mit Umsetzung des Vorhabens berührt werden. Es erfolgt somit keine Betrachtung in einem weiteren Prüfschritt.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Das nächste Biosphärenreservat „Mittelelbe“ liegt in einer Entfernung von rund 17,5 km außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkungsbereichs. Die nächstgelegenen Grenzen eines Landschaftsschutzgebietes, des LSG „Flechtinger Höhenzug“, verlaufen nordwestlich im Abstand von 2.200 m zum Anlagenstandort. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. der Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG liegen im Beurteilungsgebiet nicht vor. Somit ist es nicht erforderlich nach § 25 und 26 BNatSchG geschützte Gebiete in einem weiteren Prüfschritt einzubeziehen.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Die nächste rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfung der Natur oder gleich bedeutsame Fläche gemäß § 28 BNatSchG stellt das rund 4.850 m südwestlich gelegene Flächennaturdenkmal „Große See (FND0011OK_)“ dar. Im Beurteilungsgebiet liegen demnach keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. der Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG vor und werden in einem weiteren Prüfschritt einbezogen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPg)

Im Beurteilungsgebiet sind geschützte Landschaftsbestandteile in Form von nach § 21 NatSchG LSA geschützte Baumreihen vorhanden. Diese werden in die folgenden Prüfschritte einbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPg)

In der Umgebung der Anlage sind verschiedene nach § 22 NatSchG geschützte Biotope verzeichnet, sodass eine Betrachtung in einem folgenden Prüfschritt erfolgt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPg)

Im Umfeld der Biogasanlage, im Radius von mindestens 10 km sind keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Außerhalb des Beurteilungsgebietes im Abstand von rund 1.350 m nordwestlich zum Betriebsgelände liegen die nächsten im Hochwasserfall betroffenen Bereiche des Überschwemmungsgebietes HQ 100 „Olbe“. Besondere örtliche Gegebenheiten und Wechselwirkungen der vorhabenbezogenen Maßnahmen mit Gebieten i. S. der Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPg liegen nicht vor. Ein weiterer Prüfschritt ist somit nicht erforderlich.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPg)

Innerhalb des Beurteilungsgebiets liegen keine bekannten besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich von Gebieten vor, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, womit eine Betrachtung in einem weiteren Prüfschritt nicht erforderlich ist.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPg)

Innerhalb des vorhabenbezogenen Beurteilungsgebietes liegt der Ortsteil Schackensleben der Einheitsgemeinde Hohe Börde. Die dörflich geprägte Ortslage weist bei einer Einwohnerzahl von rund 700 Einwohnern (EW) und einer Bevölkerungsdichte von 60 EW/km² eine vergleichsweise geringe Siedlungsdichte zum rund 6 km östlich gelegenen Irxleben mit ca. 342 EW/km² auf, dass als Grundzentrum einen zentralen i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die gesetzlichen Vorgaben zur Emissionsbegrenzung, insbesondere für Luftschadstoffe, Gerüche und Lärm, sowie zur Einhaltung einhergehender Immissionen werden erfüllt, sodass keine wesentlichen nachteiligen Umweltwirkungen durch das Vorhaben auf die Bevölkerung bzw. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte zu erwarten sind. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, werden Gebiete nach Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPg nicht in die folgende Prüfschritte einbezogen.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPg)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes sind verschiedene denkmalgeschützte Bereiche und Objekte vorhanden und werden in einem weiteren Prüfschritt mit einbezogen.

6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebiets rund 800 m östlich des Anlagengeländes befindet sich ein nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG geschützter Landschaftsbestandteil der Kategorie „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“, der sich über eine Länge von rund 460 m entlang der Verkehrswege am Ortsrand von Schackensleben erstreckt. Direkte Eingriffe sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Emissionsbegrenzung und anlagenbezogene Tätigkeiten, u. a. durch den Lieferverkehr, ist von keinen wesentlichen Umweltwirkungen durch Immissionen auszugehen, die zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage sind mehrere nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope ausgewiesen, die den Kategorien „Reihen von Kopfbäumen“ und „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“ zugeordnet werden (vgl. Kap 2). Der Abstand zwischen dem Betriebsgelände und dem nächstgelegenen Biotop beträgt rund 440 m. Die Umsetzung des Änderungsvorhabens erfolgt ausschließlich auf bereits überprägten Flächen am Anlagenstandort, womit keine Eingriffe außerhalb vorgesehen sind.

Im Rahmen einer Immissionsprognose wurden die mit dem Vorhaben einhergehenden Änderung der Stickoxidemission aufgrund des neu zu errichtenden BHKW und deren potenziellen Wirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die betrachtungsrelevanten emittierten Stickoxide zu erwarten sind und die Stickstoffdeposition aufgrund der anlagenbezogenen Emissionen an keinem der gesetzlich geschützten Biotope die Konzentration von 0,3 kg N/kg*a des Abschneidekriteriums erreicht. Somit sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope i. S. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Direkt auf dem Anlagengelände und somit im Bereich der Baumaßnahmen sind keine denkmalgeschützten Objekte und Bereiche i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 1 UVPG vermerkt. Innerhalb des Beurteilungsgebietes in der Ortslage Schackensleben befinden sich mehrere Baudenkmale, darunter Gebäude eines renaissancezeitlichen Bauernhofs, Gutshäuser, zweier Kirchen sowie zwei Denkmalbereiche in Form einer Schnitterkaserne und eines städtebaulich sowie kulturhistorisch bemerkenswerten Häuserensembles in Abständen von rund 420 bis 850 m östlich und nördlich der Biogasanlage. Darüber hinaus sind auf den westlich und nordwestlichen Agrarflächen in Entfernungen von rund 840 bis 860 m die Flächen von zwei archäologischen Kulturdenkmalen in Form von Siedlungsfunden dokumentiert. Am Standort selbst besteht kein Verdacht auf das Vorfinden von Objekten und Flächen von archäologischem Interesse, aufgrund der langjährigen Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes und flächigen Überprägung. Werden im Zuge der Baumaßnahmen jedoch Bodendenkmale aufgefunden, so sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu

beachten und einzuhalten. Aufgrund der lokal auf das Betriebsgelände beschränkten Eingriffe, sind nachteilige Auswirkungen auf denkmalgeschützte und archäologisch bedeutsame Bereiche und Objekte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.